

## Merkblatt für den Sachverständigen

Das Rechtsinstitut der Betreuung dient der Förderung und Unterstützung des Betroffenen bei der Besorgung seiner Angelegenheiten. Dabei sind die Wünsche und Fähigkeiten des Betroffenen zu berücksichtigen und Rehabilitationsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten des Betroffenen zu ergreifen. Beschränkungen des Betroffenen sind auf das Erforderlichste zu reduzieren. Der Betroffene bleibt handlungs- und entscheidungsfähig.

Die materiellen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), während das Verfahren in den §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt ist.

Über weitere Einzelheiten unterrichtet die vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung herausgegebene Broschüre „Betreuung und Vorsorge - Ein Leitfaden“.

Sie kann über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden, kostenlos bezogen werden.

Das aufgrund eigener zeitnaher Untersuchung oder Befragung des Betroffenen durch den Sachverständigen zu erstattende Gutachten muss aus rechtlichen Gründen auch darlegen,

1. welche Untersuchungen oder Befragungen der Sachverständige selbst vorgenommen hat,
2. für welche Anknüpfungstatsachen der Sachverständige andere Erkenntnisquellen (Befragung Dritter, frühere Befunde, Stellungnahme des Hausarztes, aus den Akten zu entnehmende Umstände) zu Grunde gelegt hat,
3. welche Untersuchungsmittel angewandt worden sind und welche Forschungserkenntnisse diesen Untersuchungen zu Grunde liegen,
4. in welchem körperlichen/psychischen Zustand sich der Betroffene befindet,
5. wie die genaue Diagnose lautet,
6. wie sich das Krankheits- oder Behinderungsbild zukünftig entwickeln wird/könnte,
7. inwiefern aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung Unterstützungsbedarf erforderlich ist,
8. wie lange die Maßnahme wohl dauern wird.

Das Ergebnis einer Anhörung nach § 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG hat der Sachverständige zu berücksichtigen, wenn es ihm bei Erstellung seines Gutachtens vorliegt.

Das Gutachten ist im Regelfall vom Gericht mit dem Betroffenen mündlich zu erörtern.

Eine Betreuung für Gesundheitsvorsorge ist insoweit nicht erforderlich, als der Betroffene selbst einwilligungsfähig ist, d. h. nach seiner natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, Wesen, Bedeutung und Tragweite - auch Risiken - der vorzunehmenden Behandlungsmaßnahme/n in ihrem Für und Wider hinreichend zu beurteilen und sich danach zu entscheiden vermag.